

# Merkblatt für Verteiler von verflüssigtem Erdgas

(Stand: September 2013)



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen geben, die für Sie als Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien Verteilung von verflüssigtem Erdgas von Bedeutung sind. Das Merkblatt kann natürlich nicht abschließend auf alle Einzelheiten eingehen. Maßgeblich sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung - insbesondere die Abgabenordnung (AO), das Energiesteuergesetz (EnergieStG) und die Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) - sowie die in der Erlaubnis getroffenen Regelungen. Die gesetzlichen Bestimmungen und die für Sie relevanten Vordrucke stehen unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

<b>1.</b>	<b>Zweckwidrigkeit</b>  Sie dürfen das Erdgas nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck abgeben (§ 44 Abs. 4 Satz 1 EnergieStG). Wird Erdgas entgegen der in der Erlaubnis genannten Zweckbestimmung (= zweckwidrig) abgegeben, entsteht die Steuer nach dem jeweils zutreffenden Steuersatz des § 2 EnergieStG (§ 44 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 30 EnergieStG). Steuerschuldner sind Sie als Erlaubnisinhaber. Sie haben in diesem Fall unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig.
<b>2.</b>	<b>Pflichten</b>  Soweit in der Erlaubnis keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind Sie verpflichtet,
<b>2.1</b>	ein Belegheft zu führen (§ 85 Abs. 1 EnergieStV). Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.
<b>2.2</b>	Aufzeichnungen zu führen, aus denen unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen (§ 85 Abs. 2 EnergieStV):  <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Menge des steuerfrei bezogenen Erdgases,</li><li>2. die Menge des verflüssigten Erdgases, das steuerfrei an Inhaber einer Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 EnergieStG abgegeben worden ist, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Empfängers sowie dessen Bezugsberechtigung, und</li><li>3. die Menge des verflüssigten Erdgases, das steuerfrei aus dem Steuergebiet verbracht oder ausgeführt worden ist, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Empfängers.</li></ol> Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist zu prüfen, ob Erdgas zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck abgegeben wurde. Die Aufzeichnungen sind grundsätzlich in der steuerlich maßgebenden Dimension Megawattstunden (MWh) zu führen (Hinweis auf § 1a Satz 1 Nr. 18 EnergieStG). Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen, weitere Aufzeichnungen vorschreiben oder einfachere Aufzeichnungen zulassen.
<b>2.3</b>	dem Hauptzollamt bis zum 15. Februar jeden Jahres das verflüssigte Erdgas anzumelden, das Sie im abgelaufenen Kalenderjahr <ol style="list-style-type: none"><li>1. als Verteiler zu den in der Anlage 1 zu § 84a EnergieStV aufgeführten steuerfreien Zwecken abgegeben haben oder</li><li>2. aus dem Steuergebiet verbracht oder ausgeführt haben (§ 85 Abs. 3 EnergieStV).</li></ol> Verwenden Sie hierzu bitte den Vordruck 1151. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen von der Anmeldepflicht zulassen.
<b>2.4</b>	dem Hauptzollamt Änderungen der nach § 83 Abs. 2 EnergieStV angegebenen Verhältnisse unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 85 Abs. 4 EnergieStV), insbesondere <ol style="list-style-type: none"><li>1. zur Betriebserklärung,</li><li>2. zur Buchführung über die Verteilung des steuerfreien Erdgases,</li><li>3. zur registergerichtlichen Eintragung,</li><li>4. zu Veränderungen bei Beauftragten nach § 214 AO oder Betriebsleitern nach § 62 Abs. 1 EnergieStG.</li></ol>
<b>2.5</b>	dem Hauptzollamt den Erlaubnisschein und die Mehrausfertigung(en) unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt oder Sie die Verteilung von steuerfreiem Erdgas einstellen (§ 85 Abs. 5 EnergieStV).
<b>2.6</b>	dem Hauptzollamt den Verlust des Erlaubnisscheins oder einer Mehrausfertigung unverzüglich anzuzeigen (§ 85 Abs. 6 EnergieStV). Das Hauptzollamt stellt auf Antrag einen neuen Erlaubnisschein aus, es sei denn, die Erlaubnis ist zu widerrufen.
<b>2.7</b>	einmal im Kalenderjahr den Bestand an steuerfreiem verflüssigten Erdgas aufzunehmen und ihn gleichzeitig mit dem Sollbestand dem Hauptzollamt spätestens sechs Wochen nach der Bestandsaufnahme nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck 1152 anzumelden (§ 85 Abs. 7 i. V. m. § 56 Abs. 6 EnergieStV). Sie haben den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme dem Hauptzollamt drei Wochen vorher anzuzeigen. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger (siehe Nummer 4) sind berechtigt, an der Bestandsaufnahme teilzunehmen.

<p><b>2.8</b></p> <p><b>2.9</b></p>	<p>dem Hauptzollamt Verluste an steuerfreiem Erdgas, die die betriebsüblichen unvermeidbaren Verluste übersteigen, unverzüglich anzuzeigen (§ 85 Abs. 7 i. V. m. § 56 Abs. 8 EnergieStV).</p> <p>für steuerliche Zwecke die Entnahme unentgeltlicher Proben zur Untersuchung von Erdgas durch die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger zu dulden (§ 85 Abs. 7 i. V. m. § 56 Abs. 9 EnergieStV).</p>
<p><b>3.</b></p>	<p><b>Steuerlicher Beauftragter und Betriebsleiter</b></p> <p>Es steht Ihnen frei, einen steuerlichen Beauftragten nach § 214 AO oder einen steuerlichen Betriebsleiter nach § 62 Abs. 1 EnergieStG zu bestellen. Verwenden Sie dazu bitte den Vordruck 3700 in dreifacher Ausfertigung. Die Bestellung wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.</p>
<p><b>4.</b></p>	<p><b>Steueraufsicht</b></p> <p>Ihr Betrieb unterliegt der Steueraufsicht im Sinne von § 209 AO. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, Ihre Betriebsgrundstücke und Betriebsräume während der Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Nachschau). Der Nachschau ohne zeitliche Einschränkung unterliegen Grundstücke und Räume, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort gegen Vorschriften oder Anordnungen verstoßen wird, deren Einhaltung durch die Steueraufsicht gesichert werden soll. Wer von einer Maßnahme der Steueraufsicht betroffen wird, hat den Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalte und über den Bezug und den Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die zur Durchführung der Steueraufsicht sonst erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.</p>
<p><b>5.</b></p> <p><b>5.1</b></p> <p><b>5.2</b></p>	<p><b>Erlöschen der Erlaubnisse</b></p> <p>Die Erlaubnis erlischt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Widerruf,</li> <li>2. Verzicht,</li> <li>3. Fristablauf,</li> <li>4. Übergabe des Betriebs an Dritte,</li> <li>5. Tod des Inhabers der Erlaubnis,</li> <li>6. Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist,</li> <li>7. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Inhabers der Erlaubnis oder durch Abweisung der Eröffnung mangels Masse</li> </ol> <p>im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses, soweit § 54 Abs. 2, 3 und 5 EnergieStV in sinngemäßer Anwendung nichts anderes bestimmt (§ 84 Abs. 2 i. V. m. § 54 Abs. 1 EnergieStV).</p> <p>Bitte beachten Sie, dass in den Fällen der Nummern 2 bis 7 die Erlaubnis kraft Gesetzes erlischt und es somit keines Widerrufs durch das Hauptzollamt bedarf.</p> <p>Darüber hinaus hat das Hauptzollamt die Erlaubnis zu widerrufen, wenn Bedenken gegen Ihre steuerliche Zuverlässigkeit bestehen oder Sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren keinen Gebrauch von der Erlaubnis machen.</p> <p>Es haben dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 i. V. m § 54 Abs. 6 EnergieStV):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlaubnisinhaber den Nichtgebrauch der Erlaubnis über einen Zeitraum von zwei Jahren,</li> <li>2. der neue Inhaber die Übergabe des Betriebs,</li> <li>3. die Erben den Tod des Erlaubnisinhabers,</li> <li>4. die Liquidatoren und der Insolvenzverwalter jeweils die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</li> </ol>